



Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Bremen

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtigbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2005 /Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 2. Dezember 2020 folgende Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

I. Delegiertenversammlung

§ 1

(1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen und von ihm als Vorsitzendem geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen ab Versand der Einladung (Poststempel/Versanddatum der Email). Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen zur Tagesordnung können nachgereicht werden, aber nur bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung. Verspätet eingereichte Unterlagen können nur nach Beschluss der Delegiertenversammlung behandelt werden.

(2) Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung es beantragt.

(3) Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz der Delegiertenversammlung das nach dem Lebensalter älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(4) Kann ein Delegierter nicht teilnehmen, muss er dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitteilen.

§ 2

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichtersteller bestellen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer zu richten.

(3) Anträgen zur Aufnahme in die Tagesordnung, die nach Versand der Einladung eingegangen sind, wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden

Delegierten zustimmt. Das Gleiche gilt auch für Anträge, die während der Sitzung eingebracht werden.

(4) Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 3

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Nach Abschluss eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das Ergebnis der Verhandlungen, die in der Sitzung nachträglich zur Abstimmung gestellten Anträge und Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Alle Teilnehmer tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die dem Protokoll beizufügen ist.

(4) Das Protokoll ist vom Vorsitzendem und Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist baldmöglichst jedem Mitglied der Delegiertenversammlung zu übersenden.

(5) Wird innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 4

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt.

(2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung. Außer der Reihe erhalten das Wort

a) der Vorsitzende,

b) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,

c) der Berichterstatter,

d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will oder tatsächliche Berichtigungen zu machen hat (Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen),

e) wer Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste beantragen will. Der Antrag kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.

f) wer die Überweisung an einen Ausschuss beantragen will.

(3) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Redezeit beschränkt werden. Wird sie überschritten, entzieht der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort. In diesem Falle darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht nochmals sprechen.

§ 5

(1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende die Anträge in ihrer endgültigen Fassung.

(2) Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben, soweit nicht schriftliche, geheime oder namentliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

§ 6

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Delegierten oder eines seiner Angehörigen betreffen, darf der Delegierte nicht teilnehmen.

§ 7

Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Beschränkung auf das Verhandlungsthema zu ermahnen. Er kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Er kann diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen. Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Sitzungsordnung kann der Vorsitzende gegen den Delegierten, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes festsetzen. Wegen gröblicher Verletzung der Sitzungsordnung kann der Vorsitzende den Delegierten, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Versammlung aus dem Raum verweisen. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen. Einem Betroffenen steht gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu. Über den Einspruch wird ohne Aussprache sofort entschieden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Der Vorsitzende schließt die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung oder wenn die Delegiertenversammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt. Die nicht erledigten Angelegenheiten kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 9

In dringenden Fällen kann ein Beschluss durch schriftliche Befragung der Delegierten herbeigeführt werden.

II. Der Vorstand

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 wendet der Vorstand für seine Sitzungen entsprechend an, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 11

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Die Einberufungsfrist kann verkürzt werden.

(2) In den Sitzungen kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.

(3) Erhebt kein Mitglied des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Absenden des Protokolls schriftlich Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 12

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch telefonisch, per Mail oder schriftlich beschließen. Telefonische Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle zu protokollieren.

Entsprechendes gilt für Videokonferenzen.

§ 13

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Kammer- und Nicht-Kammerangehörige dazu einladen. Kammerangehörige sind nach Ladung als Gäste zugelassen. Die Teilnahme von Nicht-Kammerangehörigen kann durch Beschluss des Vorstandes gestattet werden.

III. Bezirksstelle Bremerhaven

§ 14

(1) Die Bezirksstelle führt die Bezeichnung Zahnärztekammer Bremen Körperschaft des öffentlichen Rechts - Bezirksstelle Bremerhaven -.

§ 15

(1) Aufgabe der Bezirksstelle ist es, die Arbeit der Zahnärztekammer in Bezug auf die speziellen regionalen Gegebenheiten Bremerhavens zu unterstützen.

(2) Aufgaben, die durch das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung,

die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) oder andere gesetzliche Bestimmungen der Zahnärztekammer zugewiesen sind, werden von der Kammer wahrgenommen, es sei denn, dass sie im Auftrag der Kammer durch die Bezirksstelle wahrgenommen werden. Der Leiter der Bezirksstelle unterzeichnet in diesem Falle „Im Auftrag der Zahnärztekammer“. Der Bezirksstelle wird zu diesem Zweck die Führung des Dienstsiegels gestattet.

(3) Die Bezirksstelle verkehrt mit Bundes- und Länderministerien sowie mit Organisationen, die über den Bereich der Bezirksstelle hinausgehen, nur über die Zahnärztekammer.

(4) Der Leiter der Bezirksstelle und die Zahnärztekammer informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit.

(5) Die Kosten der Bezirksstelle werden von der Zahnärztekammer getragen.

IV. Ausschüsse

§ 16

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 wenden die Ausschüsse sinngemäß für ihre Tätigkeit an.

(2) Die Ausschüsse werden bei Bedarf von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Präsidenten von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig. Er oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Verursacht dies Kosten, entscheidet darüber der Vorstand.

(4) Die Ausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen den zuständigen Organen der Zahnärztekammer zu berichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Mai 1961, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. November 2009 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist jedem Kammerangehörigen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(3) Sofern in der Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche und diverse Personen.